

treuung und strenge Kontrolle dieses Personenkreises (gemeint sind kriminell schwerkgefährdete Bürger — d. Verf.) zu konzentrieren“³.

Mit der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968 (GBl. II S. 751) wurde eine gesetzliche Bestimmung geschaffen, die es ermöglicht, wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung eines Bereichs gesellschaftlicher Beziehungen zu nehmen, der durch seine negative Ausprägung die Möglichkeit kriminellen Verhaltens in sich birgt. Indem die VO prinzipiell auf eine konzentrierte Einwirkung auf Erscheinungen im Vorfeld der Kriminalität ausgerichtet ist, vervollständigt sie das System der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung. Ihr Zweck ist die erzieherische Einflußnahme auf kriminell gefährdete Bürger und die volle Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Beseitigung aller Determinanten für kriminelle Gefährdung⁴.

Wir gehen nicht davon aus, daß wir es bei den kriminell gefährdeten Bürgern mit den Straftätern von morgen zu tun haben, deren wahrscheinliches Straffälligwerden mit mehr oder weniger administrativen Mitteln verhindert werden soll. Es geht vielmehr um die Erziehung der kriminell gefährdeten Bürger und um die dauerhafte Beseitigung der Determinanten für ihr gesellschaftlich zu mißbilligendes und zugleich ihre Persönlichkeitsentwicklung hemmendes Verhalten.

Kriterien der kriminellen Gefährdung

Für den erfolgreichen Kampf gegen die kriminelle Gefährdung ist die Herausarbeitung der Kriterien dieser Gefährdung von großer Bedeutung. §2 der VO vom 15. August 1968 nennt folgende Hauptgruppen kriminell gefährdeter Bürger:

- Bürger, die durch ein asoziales Verhalten bzw. durch ständigen Alkoholmißbrauch kriminell gefährdet sind;
- Bürger, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheiden und bei denen wegen ihres Verhaltens die Weiterführung der Erziehung notwendig ist;
- Bürger, die aus den Einrichtungen des Strafvollzugs entlassen wurden, bei denen aber die Gefahr der wiederholten Straffälligkeit besteht.

Diese drei Gruppen erfassen die Erscheinungen der kriminellen Gefährdung als Ganzes. Zu den differenzierten Erscheinungsformen und Abgrenzungsmerkmalen der einzelnen Gruppen ist folgendes zu sagen:

Kriminelle Gefährdung durch asoziales Verhalten

Zu dieser Gruppe gehören Personen, deren Beziehungen zur gesellschaftlichen Arbeit so ausgeprägt negativ sind, daß sie aus Arbeitsscheu keiner geregelten Arbeit nachgehen. Dabei sind zwei Komponenten zu beachten: das nach außen sichtbare Verhalten des Bürgers und die inneren Bedingungen, die sich in der Einstellung zur Arbeit zeigen.

Die Arbeit ist die Grundbedingung des menschlichen Lebens. Die Beziehungen zur Arbeit durchdringen alle anderen Beziehungen der Menschen und bestimmen sie. Negative Beziehungen zur Arbeit durch Arbeitsscheu sind in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung wesensmäßig Negierung der Klassenehre und der Klassenmoral der hervorragende Produktionstaten vollbringenden und machtausübenden Arbeiterklasse. Sie sind eine spezifische Ausdrucksform von Überresten der kapitalistischen Vergangenheit und stören das Verhält-

nis des Bürgers zu sozialistischen Gesellschaft, zum Staat und zu den anderen Bürgern empfindlich. In dieser wesensmäßigen Bestimmung der Arbeitsscheu wird aber gleichzeitig ausgedrückt, daß diese Erscheinung durch die Kraft der Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei, durch den sozialistischen Staat im Prozeß der sozialistischen Umwälzung überwunden werden wird.

Zur Gruppe der durch asoziales Verhalten kriminell Gefährdeten gehören ferner Personen, die konstant und über einen längeren Zeitraum hinweg eine Verhaltens- und Denkweise praktizieren, die eine geregelte Arbeit, dauerhafte Bindungen zu den Mitmenschen und eine auf die Perspektive ausgerichtete Entwicklung ihrer eigenen Person in der sozialistischen Gesellschaft nicht kennt. Wesentlich für diese Erscheinungsform der Gefährdung ist die Verflechtung dieser drei Komponenten. Die die ganze Persönlichkeit beherrschende Einstellung zur Gesellschaft, zum Staat und zu den Mitbürgern wird dadurch geprägt, wie ein mühevoller Gelderwerb gesichert werden kann — egal aus welchen Quellen er stammt, aber auf alle Fälle ohne entsprechende Arbeitsleistung. Die VO vom 15. August 1968 spricht hier von einer Beschaffung von Mitteln zum Lebensunterhalt auf unlautere Weise.

Es handelt sich hier um aus der kapitalistischen Gesellschaftsordnung überkommene Denk- und Lebensweisen, um negative Einstellungen zu grundlegenden persönlichen und gesellschaftlichen Interessen, die relativ beständig sind und sich zur Gewohnheit verdichtet haben.

Das Wesen des asozialen Verhaltens besteht in einer ausgeprägten sozialen Deformierung grundlegender Lebensbedingungen und gesellschaftlicher Beziehungen, in der permanenten und bewußten Verletzung grundlegender Normen und Regeln der sozialistischen Gesellschaft. Asoziales Verhalten äußert sich insgesamt in einer hochgradigen Selbstisolierung von der Gesellschaft⁵.

Aus dieser Wesensbestimmung ergibt sich, daß der sozialistische Staat das soziale Verhalten je nach seiner Schwere mit strafrechtlichen Mitteln (§ 249 StGB) sowie nach der VO vom 15. August 1968 bekämpft und die Vorbeugung organisiert⁶. Die Tatbestandsmäßigkeit nach § 249 StGB ist dann gegeben, wenn sich der Bürger aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entzieht und dadurch das gesellschaftliche Zusammenleben oder die öffentliche Ordnung gefährdet. Von Hartnäckigkeit wird dann gesprochen werden müssen, wenn der Bürger alle gesellschaftlichen Einwirkungen, die ihn zur Arbeitsaufnahme bewegen sollen — und dazu gehören insbesondere die Maßnahmen nach der VO vom 15. August 1968 — mißachtet und seine asoziale Lebensweise nicht ändert⁷.

Kriminelle Gefährdung infolge ständigen Alkoholmißbrauchs

Auch Personen, die infolge ständigen Alkoholmißbrauchs fortgesetzt die Arbeitsdisziplin verletzen oder sonst ein von den allgemein anerkannten Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens abweichendes Verhalten an den Tag legen, zählen zu den kriminell Gefährdeten.

Unter Alkoholmißbrauch wird der Genuß von alkoholischen Getränken verstanden, der die verantwortungs-

³ Grünstein, „Kampf gegen Kriminalität — ein komplizierter Prozeß“, NJ 1966 S. 378.

⁴ Vgl. Bergmann, „Ausdruck des sozialistischen Humanismus“, Sozialistische Demokratie 1968, Nr. 45, S. 11.

⁵ Vgl. Blüthner, „Zum Problem der Asozialität und Ihrer Bekämpfung in Großstädten“, Forum der Kriminalistik 1968, Heft 9, S. 386.

⁶ Auf die Maßnahmen zur Bekämpfung sozialer Gefährdung auf diesem Gebiet kann nicht eingegangen werden.

⁷ Vgl. StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Aura. 2 zu § 249 <Bd. 2, S. 291).